



## Geschätzte Kunden und Interessenten

Mit der zweiten R.I.C.-Info Publikation informieren wir Sie über Neues in der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung und erläutern Ihnen die Verantwortlichkeit des Verwaltungsrates – die Organhaftpflicht.

Die R.I.C. Risk & Insurance Consulting AG mit den Standorten in Scherikon und Zug bietet alle Dienstleistungen im Bereich Versicherungen und Risk Management an, beginnend bei einer umfassenden Risikoanalyse über das Erstellen von Anforderungsprofilen und Offertvergleichen bis zur Unterstützung im Schadenfall.

Wir freuen uns, wenn wir Ihnen mit dem R.I.C.-Info zu etwas Klarsicht im «Versicherungsdschungel» verhelfen können.

Ihr R.I.C. Team

---

## Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung

**Neu!** CHF 100 Mio. anstelle von «unbegrenzt»

Bisher war es möglich, anstelle der gesetzlichen Mindest-Garantiesumme von in der Regel CHF 3 Mio., eine so genannte «unbegrenzte Deckung» zu versichern. Eine grosse Mehrheit der Fahrzeughalter hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, betrug doch die Prämien Differenz nur wenige Franken.

In jüngster Zeit haben Schadenereignisse wie die Tunnelunfälle in Frankreich, Österreich und der Schweiz das erhebliche Schadenpotential in der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung deutlich gemacht und gezeigt, dass die unbegrenzte Deckung bisher zu günstig angeboten wurde.

Im Nachgang zu den Ereignissen vom 11. September 2001 haben die Rückversicherer weltweit ihre Geschäftspolitik den bis anhin kaum für möglich gehaltenen Schadenszenarien angepasst. Insbesondere wird heute auch der Tatsache Rechnung getragen, dass kein Unternehmen über unbegrenzte Kapitalressourcen verfügt. Daher können die Rückversicherer den unbegrenzten Versicherungsschutz nicht mehr übernehmen und die Gesellschaften sind gezwun-

gen, die den Kunden angebotenen Garantiesummen zu reduzieren.

Der Schweizerische Versicherungsverband hat in seiner Pressemitteilung vom 9. Dezember 2002 angekündigt, dass sich im Schweizer Markt für alle Versicherer eine neue Limite von CHF 100 Mio. abzeichnet.

Teilweise haben die Versicherer bereits begonnen, die neue Höchsthaftungslimite bei Vertragsmutationen anzuwenden. In den kommenden Monaten werden sämtliche Gesellschaften diesen Schritt vollziehen.

Mit einer Garantiesumme von CHF 100 Mio. sind Sie immer noch gut versichert. In den letzten 10 Jahren erreichten schweizweit zwei Schäden Aufwendungen im sehr hohen Bereich zwischen CHF 10 Mio. und CHF 20 Mio. Alle übrigen Schäden waren bereits klar unter der Grenze von CHF 10 Mio. Zum Vergleich: In Deutschland liegt die neue Höchstlimite bei 50 Mio. Euro.

---

## Organhaftpflicht

Jedes Organ einer Aktiengesellschaft (Verwaltungsrat, Mitglieder der Geschäftsleitung, technischer Leiter) haftet nach dem Aktienrecht, insbesondere OR Artikel 752 bis 754, persönlich mit seinem Privatvermögen.

### Art. OR 754:

#### Haftung für Verwaltung, Geschäftsführung und Liquidation

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und alle mit der Geschäftsführung oder mit der Liquidation befassten Personen sind sowohl der Gesellschaft als den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Wer die Erfüllung einer Aufgabe befugterweise einem anderen Organ überträgt, haftet für den Schaden, sofern er nicht nachweist, dass er bei der Auswahl, Unterrichtung und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Anspruchsfreudigkeit, insbesondere von Gläubigern, ist in den vergangenen Jahren stark gestiegen und wird in Zukunft noch zunehmen. Die Organe von Aktiengesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen (auch Pensionskassen) können sich durch eine Organhaftpflichtversicherung gegen solche Risiken schützen. Die Jahresprämien sind unter anderem abhängig von der Branche, der Aktionärsstruktur sowie der finanziellen Situation und beginnen für KMU bei ca. CHF 5'000.

Als selbständige Berater im Auftrag unserer Kunden sind wir an keine Versicherungsgesellschaft gebunden und sind so in der Lage, im Interesse des Versicherungsnehmers in objektiver Beurteilung das beste Angebot aufzuzeigen.